

Satzung

des Kleingartenvereins „Falkenhöhe-Nord e.V.“

geschäftsansässig in Birkholzer Weg 112, 13059 Berlin

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin-Hohenschönhausen führt den Namen Kleingartenverein „Falkenhöhe-Nord e.V.“.
- (2) Er gehört dem „Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V.“ und dem „Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V.“ an.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Charlottenburg unter der Nummer 13689 Nz eingetragen und beim Finanzamt für Körperschaften I Berlin 27/638/54858V051 registriert.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Aufgabenordnung und § 2 des Bundeskleingartengesetzes.
- (2) Er betrachtet die von ihm verwaltete Kleingartenanlage „Falkenhöhe-Nord e.V.“ mit ihren über 330 Parzellen und Gemeinschaftsanlagen als unmittelbaren Bestandteil des Städtebaulichen Gesamtkonzepts der Stadt Berlin. Durch sein Wirken will er die Darstellung des Kleingartenwesens in der Öffentlichkeit fördern und mit seinen Mitgliedern die Balance zwischen Mensch und Natur im Gleichgewicht halten.
- (3) Die Lage seiner Kleingartenanlage am äußersten nordöstlichen Berliner Stadtrand, unmittelbar angrenzend an den brandenburgischen Landkreis Barnim, fordert ihn zum Ausgleich massiver Stadtbebauung der Region Lichtenberg-Hohenschönhausen und zu einem Beitrag bei der Gestaltung des „Barnimer Dörfeweges“. Er will dem Interesse der Menschen an unverfälschter Natur und an den vormaligen Dorfstrukturen im Barnim entgegenkommen.
- (4) Der Verein organisiert und unterhält für seine Mitglieder und Naherholung suchende Gäste durch freiwillige Arbeitsleistungen ohne Entlohnung die Gemeinschaftseinrichtungen der Anlage. Er sorgt sich in den überwiegend verkehrsfreien Bereichen seiner Anlage um eine sichere Freizeitgestaltung für Kinder, ältere Bürger und Behinderte.
- (5) Der Verein fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder und Gäste durch kulturelle und sportliche Veranstaltungen. Er organisiert ihre kostenlose Unterweisung zur richtigen und sinnvollen Gestaltung der Kleingärten durch Pflanzentauschbörsen und Fachvorträge. Besonderen Wert legt er auf das Zusammenleben seiner Gartenfreunde mit selten gewordenen Arten der heimischen Tierwelt.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes können den Mitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Ehrenamtszuschläge gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige Bürger sein, die mit dem „Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V.“ einen Unterpachtvertrag über eine Parzelle der Kleingartenanlage „Falkenhöhe-Nord e.V.“ abgeschlossen haben, deren Aufbauten und Anlagen sich in ihrem persönlichen Eigentum befinden.
Vorausgesetzt ist eine persönliche Bewirtschaftung der Parzelle nach den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes. Die Anerkennung der Satzung, die Übernahme anteiliger Gemeinschaftskosten für die Unterhaltung der vereinseigenen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen und die persönliche Teilnahme an ihrer umweltfreundlichen Pflege ist weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Schriftform zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Besonderes Engagement für den Verein kann durch die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft im Verein gewürdigt werden.
- (4) Mitglied des Vereins soll mindestens einer der Vertragspartner des Unterpachtvertrages für die Parzellen sein. Bei Gemeinschaftseigentum von Eheleuten und Lebenspartnerschaften gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts folgt bei ihrer Beendigung die weitere Vereinsmitgliedschaft den tatsächlichen Gegebenheiten der Vermögensnachfolge. Nach Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsvorstand erfolgt dann eine Korrektur des Unterpachtvertrages.
- (5) Vereinsmitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge. Für Spenden und andere Zuwendungen an den Verein erhalten sie Spendenbescheide in der vom Finanzamt für Körperschaften vorgegebenen Form.
- (6) Mitglieder des Vereins haben das Recht, zum Ende eines Wirtschaftsjahres ihren Austritt aus dem Verein **schriftlich** an den Vorstand zu erklären.
- (7) Über die Fortführung oder Beendigung des Unterpachtvertrages über den Kleingarten des bisherigen Vereinsmitgliedes entscheidet sein Vertragspartner, der „Bezirksverband der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V.“. Über den möglichen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes aus dem Verein entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung nach vorangegangenen nachweisbaren Schlichtungsbemühungen des Vorstandes.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Mitgliederversammlung des Vereins zu besuchen, ggf. sich beim Vorstand zu entschuldigen sowie
- a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirates des Vereins und des übergeordneten Verbandes zu erfüllen,
 - b) die Festlegungen der geltenden Satzung und der sie untersetzten Ordnungen einzuhalten,
 - c) die Festlegungen des Unterpachtvertrages und der darin integrierten Anlagen einzuhalten,
 - d) insbesondere die Regeln und Normen des Zusammenlebens zu respektieren,

- e) sich an den Aushängen in den Informationskästen und auf der Homepage des Vereins über aktuelle Themen zu informieren.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben bei notwendiger Gemeinschaftsarbeit mitzuwirken oder dafür einen Ersatzmann zu stellen. Die Ableistung ist eine eigenverantwortliche Bringepflicht. Bei Nichterfüllung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsarbeit ist ein Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben ihre telefonische Erreichbarkeit zu sichern und dem Verein jegliche Veränderungen ihrer Wohnadresse und/oder ihrer Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
- Mitgliedsbeiträgen,
 - Aufnahmegebühren,
 - Zahlungen der Mitglieder für nicht geleistete Arbeitsstunden,
 - Spenden, Sammlungen und Zuwendungen.
- (2) Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und nicht geleisteten Arbeitsstunden hat zu den vom Vorstand festgelegten Terminen zu erfolgen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand jährlich neu bestimmt und auf der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt.
- (4) Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird von der Mitgliederversammlung getroffen.

Eine Umlage kann erhoben werden:

- Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs,
- für Baumaßnahmen des Vereins.

Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag bis zur zweifachen Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf die zum Tag des Beschlusses geltenden steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vereinsvorstand,
 - die Kassenprüfer,
 - der Beirat des Vereinsvorstands.
- (2) Wegen des Umfanges und der Fülle der Aufgaben in der Kleingartenanlage sind die Arbeitsbereiche der Vereinsorgane in regionalen Abteilungen aufgeteilt. In Verantwortung von Abteilungsleitern arbeiten in den Abteilungen Vereinsmitglieder ehrenamtlich nach den Vorgaben der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres nach Einberufung durch den Vorstand statt. Ihre Einberufung einschließlich der Tagesordnung wird auf der Webseite des Vereins durch Aushang und persönliche Einladung in Briefform oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen bekannt gemacht.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
Ausschließlich durch die Mitgliederversammlung wird über die Satzung des Vereins, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Bestellung von zwei nur ihr gegenüber rechen-schaftspflichtigen Kassenprüfern und die Bestellung eines Schlichters zur Lösung von Problemen zwischen den Vereinsmitgliedern entschieden.
Die Mitgliederversammlung beschließt den Finanzplan des Vereins für das jeweilige Wirt-schaftsjahr nach Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der an-wesenden Vereinsmitglieder. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwe-senden Vereinsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Protokollniederschrift zu jeder Mitgliederversammlung wird durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter unterschrieben und anschließend zur Einsichtnahme ausge-legt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeisterin,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - dem/der Verantwortlichen für Ökologie.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Ge-schäftsjahren gewählt. Die Wiederwahl bisher tätiger Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Er wird hierbei von einem von ihm bestellten Beirat von Vereinsmitgliedern fachlich unterstützt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende hat die Befugnis, den Verein einzeln zu vertreten.
- (6) Alle weiteren Vorstandsmitglieder dürfen nur gemeinsam mit einem zweiten Vorstands-mitglied oder dem Vorsitzenden des Vorstandes selbst den Verein vertreten.
- (7) Der/die Vorsitzende unterhält Arbeitskontakte zum „Bezirksverband der Kleingärtner Ber-lin-Hohenschönhausen e.V.“, zum Bezirksamt Lichtenberg von Berlin und zum Landkreis Barnim zur Durchsetzung des Kleingartenwesens und zur Realisierung der gemeinnützi-gen Anliegen des Vereins.
- (8) Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist verantwortlich für die Mitgliederbewe-gung. Für den Bezirksverband erledigt er/sie die Aufgaben des Vereins bei allen mit den Unterpachtverträgen zusammenhängenden Aufgaben.
- (9) Der/die Schatzmeister/in des Vereins verwaltet das Vereinsvermögen nach den Grund-sätzen der Geschäftsordnung. Er/sie ist verantwortlich für die Abrechnung der finanziellen

Ergebnisse des jeweiligen Wirtschaftsjahres und die Vorlage des Finanzplanes für das kommende Wirtschaftsjahr; beides geordnet nach Sachkonten.

- (10) Das Vorstandsmitglied für Ökologie setzt die Vorgaben des Landes Berlin und des „Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e.V.“ für diesen Bereich in der Kleingartenanlage um. Er/sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Pflege der öffentlich zugänglichen und vereinsinternen Gemeinschaftsanlagen. Sein/ihr besonderes Augenmerk soll auf die Einhaltung ökologisch bedeutsamer Vorgaben aus dem Bundeskleingartengesetz bei der Nutzung der Parzellen der Anlage gerichtet sein.
- (11) Der/die Schriftführer/in ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes. Er/sie fertigt Protokolle über alle im Verein stattgefundenen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Inhalt und Form von Bekanntmachungen des Vorstandes hat er/sie zu verantworten. Er organisiert die Büroarbeit und verwaltet das Schriftgut des Vereins.
- (12) Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihres jeweiligen Stellvertreters.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer sind nur ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Sie prüfen mindestens jährlich die satzungsmäßige Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins durch seinen Vorstand und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand bestellt zu seiner fachlichen und organisatorischen Unterstützung bei der Verwaltung der Kleingartenanlage einen Beirat. Ihm gehören neben den Leitern der Abteilungen 1 bis 6 der Kleingartenanlage
 - der Gartenfachberater,
 - der Leiter der Baukommission,
 - der Verantwortliche für die Elektroversorgung und
 - der Verantwortliche für die Anlagen der Be- und Entwässerung an.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sollen nach Abstimmung mit dem Vorstand für ihre Verantwortungsbereiche Arbeitskreise aus Vereinsmitgliedern bilden.

§ 11 Vereinsordnungen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsordnungen zum Zwecke der Umsetzung der Bestimmungen dieser Satzung zu erlassen. Ihre Erlassung ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 12 Vereinsstrafen

- (1) Verstöße gegen die Satzung, den Unterpachtvertrag, die bestehenden Vereinsordnungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie Beleidigungen gegenüber Personen, welche in Ausübung ihrer Funktion das Wohl der Gemeinschaft vertreten, können durch den Vorstand mit einer Vereinsstrafe belegt werden.

Mögliche Vereinsstrafen sind Ermahnung, Rüge, Abmahnung oder Ausschluss. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

- (2) Der Vorstand kann bei grob fahrlässigen Beschädigungen an vereinseigenen Anlagen eine Regressforderung geltend machen.

§ 13 Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Vorstand dessen Adresse, Alter, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System und im EDV-System des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Als Mitglied des Bezirksverbandes der Kleingärtner Berlin-Hohenschönhausen e. V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse und Parzellenummer.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Verbandszeitschrift für das Kleingartenwesen, der Tages- und regionalen Zeitungspressen bekannt. Er informiert inhaltlich zu den Arbeitseinsätzen, den Veranstaltungen, besonderen Ereignissen in den Informationskästen sowie auf der Internetseite des Vereins. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Es erfolgt die Löschung dieser personenbezogenen Daten.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Mitglieder des Vorstandes und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.
- (6) Bei Austritt aus dem Verein werden alle personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Bindungswirkungen des Bundeskleingartengesetzes aufgehoben werden oder die Stadt Berlin eine andere Nutzung des Geländes der Kleingartenanlage „Falkenhöhe-Nord e.V.“ rechtskräftig beschlossen hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.
- (3) Allein die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und bestellt einen Liquidator.

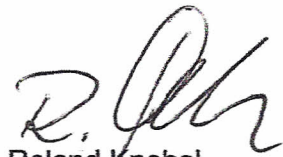
§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Eintragung erfolgte unter dem Aktenzeichen VR 13689 B am 24.04.2016 beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

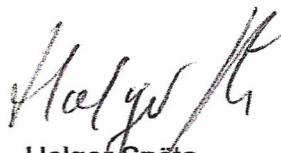
Die Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:



Roland Knebel

Vorstandsvorsitzender



Holger Späte

Schriftführer